



Subjektfinanzierung für Schulung Klärwerkfachleute

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund finanziell unterstützt (subjektorientierte Finanzierung). Das bedeutet für die Schulung für Klärwerkfachleute, dass die Absolventen der VSA Kurse G1/G2 (bzw. A1/A2), LL, M1-M7 (bzw. A3-A9) einen Teil der Kursbeiträge zurückfordern können, wenn sie die Berufsprüfung absolvieren. Die Website des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) informiert ausführlich über die Bedingungen und Abläufe (<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html>).

Im Folgenden wird das wichtigste in Kürze zusammengefasst:

- **Die Finanzierung gilt nur für Kurse, welche auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten.** Dies gilt für die Kurse A1-A9 (bzw. G1/G2 und M1-M7, sowie LL), nicht aber für den E-Kurs.
- **Die Absolvierenden müssen die Kursgebühren an die Kursanbieter zahlen.** Nur Gebühren, welche den Kursteilnehmern persönlich in Rechnung gestellt werden und von diesen persönlich beglichen werden, können beim Bund eingefordert werden. Dabei gilt der VSA-Mitgliederpreis nur wenn die Teilnehmer persönlich VSA-Mitglied sind. Der VSA bietet dafür die Möglichkeit einer kostenlosen, auf die Dauer der Ausbildung beschränkten Mitgliedschaft ohne A&G-Abo und ohne Stimmrecht. Die Anmeldung zu dieser Sonder-Mitgliedschaft wird mit der Anmeldung zum ersten beitragsberechtigten Kurs gemacht.
- **Die Berufsprüfung muss absolviert werden.** Die Gebühren können erst nach der Prüfung eingefordert werden. Ob die Prüfung bestanden wird oder nicht, spielt dabei keine Rolle.
- **50% der anrechenbaren Kursgebühren werden zurückerstattet.** Anrechenbar sind Kurskosten und Kosten für Schulungsunterlagen, nicht aber die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- **Die Prüfungsgebühren werden nicht finanziert.**
- **Das Beitragsgesuch wird erst nach der Berufsprüfung eingereicht.** Dafür muss der Kursteilnehmer die Zahlungsbestätigung der absolvierten Kurse und die Prüfungsverfügung (beides beim VSA einzufordern) einreichen. Die Einreichung erfolgt über das Onlineportal des SBFI.

Es ist zu beachten, dass der Vorgesetzte gemäss [SBFI-Bestimmungen](#) mit dem Kursteilnehmer regeln muss (z.B. mittels Bildungsvereinbarung oder Darlehensvertrag), ob und in welcher Form der Teilnehmer die vorfinanzierten Beträge nach Erhalt der Bundesbeiträge zurückzahlen muss. Der administrative Aufwand ist somit für alle Beteiligten (ARA-Betreiber, Klärwärter in Ausbildung, VSA und SBFI) nach wie vor am kleinsten, wenn die Kursanmeldung und Rechnungsstellung über die ARA läuft und auf die Subjektfinanzierung verzichtet wird.

Bei Fragen steht Ihnen das Sekretariat der KW-Schulung (kw-schulung@vsa.ch) zur Verfügung.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Einleitung

Sie bereiten sich mit einem Kurs oder mehreren Kursen auf eine eidgenössische Berufsprüfung bzw. eine eidgenössische höhere Fachprüfung vor? Der Bund unterstützt Sie dabei.

Der Bund übernimmt 50 Prozent der angefallenen Kursgebühren, wenn Sie im Anschluss an den Kursbesuch die eidgenössische Prüfung absolvieren. Sie erhalten maximal 9500 Franken (Berufsprüfung) bzw. 10500 Franken (höhere Fachprüfung) zurückerstattet.

Dieser Flyer zeigt Ihnen, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen und wie Sie die Unterstützung beantragen können.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg auf dem Weg zur eidgenössischen Prüfung.

*Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI*

Eidgenössische Prüfungen

Berufsprüfungen (eidgenössischer Fachausweis) und höhere Fachprüfungen (eidgenössisches Diplom) qualifizieren Berufsleute für eine Fach- oder Führungsfunktion. Es gibt sie in jedem Berufsfeld – sie machen den Koch zum Chefkoch, die Kauffrau zur Treuhänderin, den Metallbauer zum Metallbaumeister, die Informatikerin zur ICT-Managerin.

Im SBFI Berufsverzeichnis können Sie prüfen, ob es sich bei Ihrem angestrebten Abschluss um eine eidgenössische Prüfung handelt.

www.bvz.admin.ch



Links im Überblick

- **Bundesbeiträge vorbereitende Kurse**
Alle Informationen zu den Bundesbeiträgen für die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen
www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege
- **SBFI Berufsverzeichnis**
Verzeichnis aller eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen
www.bvz.admin.ch
- **Liste der vorbereitenden Kurse**
Verzeichnis aller vorbereitenden Kurse, deren Besuch zu Bundesbeiträgen berechtigt
www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege
- **Onlineportal (ab 2018)**
Beitragsgesuch einreichen
www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
info.hbb@sbfi.admin.ch



Vorbereitende Kurse
auf eidgenössische Prüfungen
**Der Bund unterstützt
Sie finanziell**



Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen

1. Sie haben einen vorbereitenden Kurs auf eine eidgenössische Prüfung absolviert.

Der gewählte Kurs muss auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen, damit Sie Bundesbeiträge beantragen können. Prüfen Sie das vor dem Kursbesuch: www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege

2. Sie haben die Kursgebühren bezahlt.

Die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigung(en) der Kursanbieter lauten auf Ihren Namen. **Wichtig:** Bewahren Sie die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigung(en) auf.

3. Sie haben die eidgenössische Prüfung absolviert.

Sie können die Bundesbeiträge erst beantragen, nachdem Sie die eidgenössische Prüfung absolviert haben. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg. **Wichtig:** Bewahren Sie die Prüfungsverfügung auf (ausgestellt durch die Prüfungsträgerschaft).

4. Sie wohnen in der Schweiz.

Sie müssen zum Zeitpunkt der eidgenössischen Prüfung Ihren steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Ab wann gibt es die Unterstützung?

Sie können Bundesbeiträge beantragen, wenn Sie nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung absolvieren. Der vorbereitende Kurs muss nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und darf nicht kantonal subventioniert sein.

Auf der Internetseite des SBF finden Sie detaillierte Informationen zum Inkrafttreten, zu den Beitragsvoraussetzungen und zum Antragsprozess.

www.sbf.admin.ch/absolvierende

Mit dieser Unterstützung können Sie rechnen

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, erstattet Ihnen der Bund 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren zurück. Diese sind auf der Zahlungsbestätigung des Kursanbieters aufgeführt.

- Für die Berufsprüfung erhalten Sie maximal 9500 Franken.
- Für die höhere Fachprüfung erhalten Sie maximal 10500 Franken.

Wenn Sie zur Vorbereitung auf eine eidgenössische Prüfung mehrere Kurse oder Module absolvieren, können Sie die Kursgebühren kumulieren.

Beispiele

Laura bezahlt für den vorbereitenden Kurs auf die Berufsprüfung 12000 Franken. Sie hat Anspruch auf einen Bundesbeitrag von 6000 Franken.

Mirko absolviert zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung zwei vorbereitende Kurse. Die anrechenbaren Kursgebühren betragen insgesamt 23000 Franken. Mirko erhält den maximal möglichen Bundesbeitrag von 10500 Franken.

So kommen Sie zu Ihrem Bundesbeitrag

1. Sie registrieren sich über das Onlineportal (ab 2018 möglich).

Nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung reichen Sie Ihren Antrag über das Onlineportal des SBF ein: www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege

2. Sie laden die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigung(en) hoch.

Die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigung(en) haben Sie von Ihrem Kursanbieter erhalten.

3. Sie laden die Prüfungsverfügung hoch.

Die Prüfungsverfügung haben Sie von der Prüfungsträgerschaft erhalten.

4. Sie erhalten Ihren Bundesbeitrag.

Der Bund prüft Ihre Angaben. Entsprechen sie den Voraussetzungen, zahlt er Ihnen den Bundesbeitrag aus.

Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung

Sie können die Kursgebühren bis zum Absolvieren der eidgenössischen Prüfung nicht selber tragen? Dann stellen Sie einen Antrag auf Teilbeiträge. Voraussetzungen: Ihre direkte Bundessteuer beträgt weniger als 88 Franken (letzte Steuerveranlagung) und Sie verpflichten sich, die eidgenössische Prüfung innerhalb von 5 Jahren zu absolvieren.

Wird Ihr Antrag bewilligt, können Sie bereits während des Kursbesuchs Teilbeiträge beantragen (jeweils für angefallene Kursgebühren von mindestens 3500 Franken).

Achtung: Absolvieren Sie die eidgenössische Prüfung nicht fristgemäss, müssen Sie die Teilbeiträge zurückzahlen.

Weitere Informationen: www.sbf.admin.ch/absolvierende